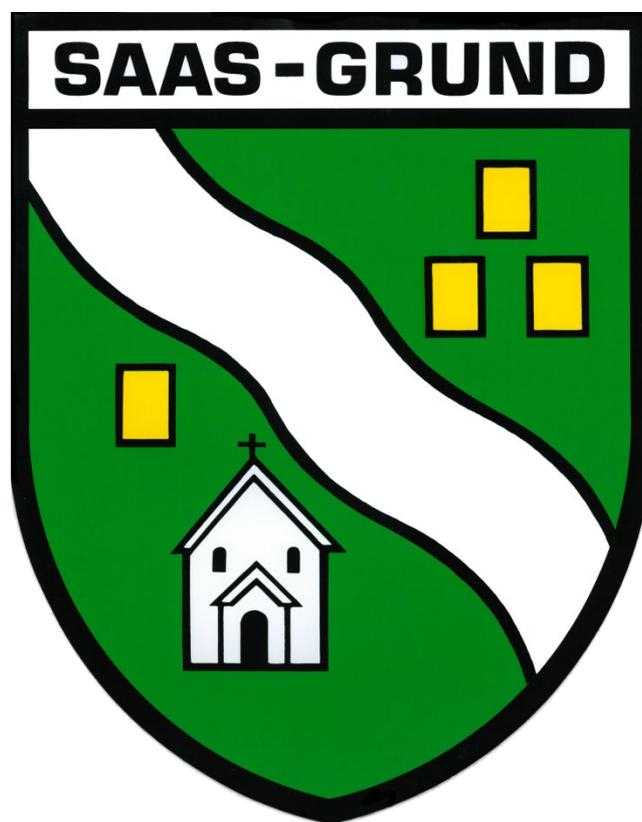


Einwohnergemeinde Saas-Grund



Friedhof- & Bestattungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Verfügungsrecht	4
Art. 2 Beerdigungsrecht	4
2. Kapitel - Verwaltung	4
Art. 3 Aufsicht und Verwaltung	4
Art. 4 Friedhofskommission	5
Art. 5 Wartungspersonal	5
Art. 6 Rechnungswesen	5
Art. 7 Beschwerde	5
3. Kapitel - Bestattungsverordnung	5
Art. 8 Bestattungsbewilligung	5
Art. 9 Meldepflicht	5
Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung	5
Art. 11 Leichenüberführung	5
Art. 12 Art der Bestattung	6
Art. 13 Bestattungsverzeichnis	6
4. Kapitel – Friedhofordnung	6
Art. 14 Einteilung	6
Art. 15 Reihenfolge	6
Art. 16 Grabgrösse	6
Art. 17 Normalgräber	6
Art. 18 Urnengräber	7
Art. 19 Mauernischen	7
Art. 20 Gemeinschaftsgrab	7
Art. 21 Beisetzung von Urnen	7
Art. 22 Arten der Urnen	7
Art. 23 Grabmal	7

Art. 24	Bearbeitung.....	8
Art. 25	Masse der Grabumrandung	8
Art. 26	Setzen und Unterhalt der Grabmäler	8
Art. 27	Pflege der Gräber	8
Art. 28	Grabschmuck.....	8
Art. 29	Aufnahme der Gräber	8
Art. 30	Umgrabung von Gräberfeldern.....	8
5. Kapitel – Schluss und Übergangsbestimmungen.....		9
Art. 31	Schutz der Anlagen	9
Art. 32	Haftung	9
Art. 33	Bussen.....	9
Art. 34	Gültigkeit.....	9
Art. 35	Inkraftsetzung.....	9
Anhang 1: Pläne		11
Anhang 2: Tarife		14

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund, auf Antrag des Gemeinderates,

- Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);
- Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);
- Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz; SR 818.101);
- Eingesehen die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung; SR 818.101.1);
- Eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (GS-VS 818.400); Eingesehen Artikel 7 der kantonalen Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 17. Februar 2016 (GS-VS 818.100);
- Eingesehen die Artikel 12 und 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GS-VS 800.1);
- Eingesehen Artikel 17 des kantonalen Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 7. Dezember 2011 (ARGES; GS-VS 850.100);

beschliesst:

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Saas-Grund verfügt im Rahmen von Artikel 53 der Bundesverfassung sowie Artikel 86 des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1969 bezüglich des öffentlichen Gesundheitswesens und des Reglementes vom 16. November 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Krenationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- a) auf dem Gebiet der Pfarrei Saas-Grund verstorbenen Personen;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Pfarrei Saas-Grund;
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen diesen Wunsch geäußert haben;

2. Kapitel - Verwaltung

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

- ¹ Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat.
- ² Er bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission.
- ³ Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vertreter des Gemeinderates
 - der Pfarrer
 - drei weitere Mitglieder

Art. 4 Friedhofscommission

Die Friedhofscommission ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen;
- b) die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen;
- c) das Einhalten dieses Reglementes zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates;

Art. 5 Wartungspersonal

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das zur Wartung notwendige Personal.
- ² Er stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 6 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt die Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Friedhofcommission kann binnen 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

3. Kapitel - Bestattungsverordnung

Art. 8 Bestattungsbewilligung

- ¹ Jede Bestattung erfordert die Bewilligung des Gemeinderates. Die Bestattungsgebühren werden durch die Urversammlung festgelegt (Anhang 2 – Tarife).
- ² Bei Bestattungen in einem bestehenden Grab ist die entsprechende Bestattungsgebühr ebenfalls zu entrichten.

Art. 9 Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden.
- ² Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung

- ¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden, spätestens aber 72 Stunden nach dem Tode stattfinden.
- ² Sonderfälle sind gemäss Art. 8 des Kantonalen Reglementes vom 16. Februar 1972 zu behandeln.

Art. 11 Leichenüberführung

- ¹ Die Leiche kann nach dem Einsargen in die Friedhofkapelle überführt werden. Die Überführung vom Trauerhaus zur Friedhofkapelle wird durch die Angehörigen organisiert.
- ² Die Aufbahrung ist erst nach Erstellung der ärztlichen Todesbescheinigung vorzunehmen.

Art. 12 Art der Bestattung

- ¹ Es ist nur Erd- oder Feuerbestattung zulässig.
- ² Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willens- äusserung, so bestimmt der Gemeinderat die Bestattungsart.
- ³ Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Art. 13 Bestattungsverzeichnis

Die Gemeindebehörde führt über die Bestattungen ein vom Staat erstelltes Verzeichnis. Dieses enthält:

- Name, Heimatort, Geburtsdatum des Verstorbenen
- Todestag und Sterbeort
- Datum der Bestattung
- genaue Bezeichnung des Grabes und der Grabnummer

4. Kapitel – Friedhofordnung

Art. 14 Einteilung

Der Friedhof weist Reihengräber und Mauernischen für Urnen auf. Er ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren;
- b) Reihengräber für Erwachsene;
- c) Reihengräber für Urnen;
- d) Mauernischen für Urnen;
- e) Reihengrab für Priester;
- f) Gemeinschaftsgrab für Asche;

Jedes Grab ist mit einer Ordnungsnummer versehen.

Art. 15 Reihenfolge

Bei allen Erd- und Feuerbestattungen ist in ununterbrochener Reihenfolge zu bestatten.

Art. 16 Grabgrösse

Es werden folgende Grabgrössen vorgeschrieben:

- a) Kindergräber Länge 100 cm, Breite 90 cm, Tiefe 150 cm;
- b) Erwachsenengräber Länge 230 cm, Breite 120 cm, Tiefe 180 cm;
- c) Urnengräber Länge 60 cm, Breite 60 cm, Tiefe 80 cm;

Art. 17 Normalgräber

- ¹ In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- ² Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt und bei gemeinsamem Tode von Kindern.
- ³ Wenn für zwei Personen, die gleichzeitig beerdigt werden, ein gemeinsames Grab gewünscht wird, muss die Aushubtiefe für den ersten Sarg mindestens 2.40 betragen.

Art. 18 Urnengräber

- ¹ Es sind auf dem Friedhof auch Urnengräber zugelassen.
- ² Es besteht die Möglichkeit die Urne in einem normalen Erwachsenengrab, in einem Urnengrab oder in der Mauernische beizusetzen.

Art. 19 Mauernischen

- ¹ Die Abdeckplatte für die Urnennische samt einheitlicher Beschriftung und Bildtafel wird von der Gemeinde bestimmt.
- ² Es dürfen keine zusätzlichen Schmuckgegenstände (Kerzen- und Blumenhalterungen, Fotografien, Rosenkränze, usw.) angebracht werden.
- ³ Blumen können nur nach der Beerdigung vor die entsprechende Nische gelegt werden.
- ⁴ Kerzen sind auf die dafür vorgesehene Ablagefläche (Holzbalken mit Einfräsungen für Kerzen) zu stellen. Es wird empfohlen an heissen Sommermonaten keine Kerzen anzuzünden. Auf der Ablagefläche (Stein) direkt vor den Mauernischen können keine Kerzen dargestellt werden.
- ⁵ Nach der Grabesruhe wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- ⁶ Bei Beisetzungen in die Mauernische ist die Reihenfolge gemäss Plan (Anhang 2 – Mauernische) einzuhalten.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Auf dem Gemeindefriedhof darf die Asche (ohne Urne) auch direkt in das Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- ² Auf Wunsch kann eine Namenstafel (ohne Foto) mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr der verstorbenen Person auf dem dafür vorgesehen Stein angebracht werden.
- ³ Persönliche Grabsteine, Kreuze, Weihwassergefässe, Grabschmuck usw. sind nicht gestattet.

Art. 21 Beisetzung von Urnen

- ¹ Grundsätzlich kommt jede Urne in ein eigenes Grab / eine eigene Nische.
- ² Auf Wunsch kann eine Urne auch auf das normale Grab (Erdbestattung) eines nahen Angehörigen beigesetzt werden, solange dieses Grab nicht älter als 10 Jahre ist, damit auch für die Urne eine Grabesruhe von 15 Jahren gesichert ist.
- ³ Die Beisetzung einer Urne in das Urnengrab oder Nische eines nahen Angehörigen kann solange dieses Grab nicht älter als 10 Jahre ist, bewilligt werden.
- ⁴ In einem Urnengrab oder in der Nische können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Aufteilung der Asche in verschiedene Gräber ist nicht gestattet.
- ⁵ Bei nachträglichen Urnenbestattungen in ein belegtes Urnengrab oder Nische beträgt die Grabesruhe für die nachträglich beigesetzte Person üblicherweise 15 Jahre. Bei Bedarf – insbesondere aus Platzgründen – kann jedoch die Grabesruhe der nachträglich beigesetzten Person herabgesetzt bzw. auf die Grabesruhe des Erstverstorbenen herabgesetzt werden, selbst wenn sie noch nicht 15 Jahre betrug.

Art. 22 Arten der Urnen

Es dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden.

Art. 23 Grabmal

Die Grabmäler sind einheitlich:

- gedecktes Holzkreuz mit Korpus und Grabumrandung aus Granit.
- Am Kreuz können Namenschild mit Geburts- und Todesjahr, sowie ein Foto in Porzellanverarbeitung angebracht werden.

Art. 24 Bearbeitung

- 1 Alle Flächen der Grabumrandung müssen handwerklich bearbeitet sein.
- 2 Das Anbringen von Namensplaketten des Herstellers ist nicht erlaubt.

Art. 25 Masse der Grabumrandung

- 1 Normales Grab: Länge 159 cm, Breite 70 cm, Grabstein in Granit massiv.
- 2 Urnengrab: Länge 60 cm, Breite 60 cm, Grabstein in Granit massiv.
- 3 Beides gemäss Plan (Anhang 2 – Plan Normales Grab / Urnengrab) zum Reglement.

Art. 26 Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- 1 Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung erfolgen.
- 2 Die Eigentümer sind verpflichtet für das Erstellen und Neusetzen schiefstehender und umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- 3 Für die Ausrichtung der Grabmäler ist der Friedhofplan massgebend.

Art. 27 Pflege der Gräber

- 1 Die Gräber sind in sauberem Zustand zu halten.
- 2 Die Fläche innerhalb der Grabumrandung ist zur Bepflanzung bestimmt. Die Angehörigen der Bestatteten sind dafür verantwortlich.
- 3 Die gesetzten Blumen, Sträucher und Topfpflanzen sollen den Charakter des Friedhofs nicht stören und ausgewachsen den Korpus am Kreuz nicht verdecken.
- 4 Die Gräber sind stets von Unkraut frei zu halten.
- 5 Das Auslegen der Grabfläche mit Kies und Splitt ist nicht gestattet.
- 6 Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt.
- 7 Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 8 Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission.

Art. 28 Grabschmuck

- 1 Perlenkränze oder Kränze mit künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet.
- 2 Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sind zu entfernen und können auf einem hierfür bestimmten Platz in Friedhofnähe abgelagert werden.
- 3 Leere Blumenvasen, Gläser usw. sind zu entfernen.
- 4 Blechbüchsen dürfen zum Einstellen von Schnittblumen auf den Gräbern nicht verwendet werden.

Art. 29 Aufnahme der Gräber

Im Sinne von Art. 87 und 88 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei dürfen vor Ablauf von 25 Jahren die normalen Gräber und vor Ablauf von 15 Jahren die Urnengräber und Grabnischen nicht geöffnet werden.

Art. 30 Umgrabung von Gräberfeldern

- 1 Wird von der Friedhofkommission die Umgrabung eines allgemeinen Gräberfeldes verfügt, so ist dies öffentlich bekannt zu geben.
- 2 Die Grabkreuze, Umfassungen und Pflanzungen sind von den Angehörigen innert der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist wird darüber verfügt.

5. Kapitel – Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Schutz der Anlagen

- ¹ Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen.
- ² Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.
- ³ Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten.
- ⁴ Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

Art. 32 Haftung

- ¹ Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten.
- ² Werden beim Aufstellen von Grabmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Auftraggeber für den Schaden.
- ³ Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 33 Bussen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 300.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961.
- ³ Die Verfügungen des Gemeinderates können gemäss Artikel 46 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 34 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle in Widerspruch stehenden früheren Gewohnheitsrechte aufgehoben.

Art. 35 Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Pfarreigebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Durch den Gemeinderat von Saas-Grund an seiner Sitzung vom 15. März 1987 und durch die Urversammlungen der Gemeinde Saas-Grund genehmigt am 24. April 1987 und 30. Oktober 1987 sowie vom Staatsrat des Kantons Wallis homologiert an seiner Sitzung vom 08. Juli 1987.

Die von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund am 07. August 2003 angenommene Änderung des vom Staatsrat am 08. Juli 1987 genehmigten Friedhofreglements (Art. 14, 15, 17, 18, 22 und 26 bzw. gemäss neuer Nummerierung Art. 14, 16, 18, 21, 25 und 29) homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2003.

Die vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 und der Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund am 11. September 2020 angenommene Änderungen (Art. 8, 14, 15, 19, 20, 21, Anhang 1 & Anhang 2) des vom Staatsrat am 08. Juli 1987 genehmigten Friedhofreglements inkl. Änderungen (Genehmigt am 15. Oktober 2003; Art. 14, 15, 17, 18, 22 und 26 bzw. gemäss neuer Nummerierung Art. 14, 16, 18, 21, 25 und 29) homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 07. Oktober 2020.

Einwohnergemeinde Saas-Grund

Der Präsident:

Bruno Ruppen

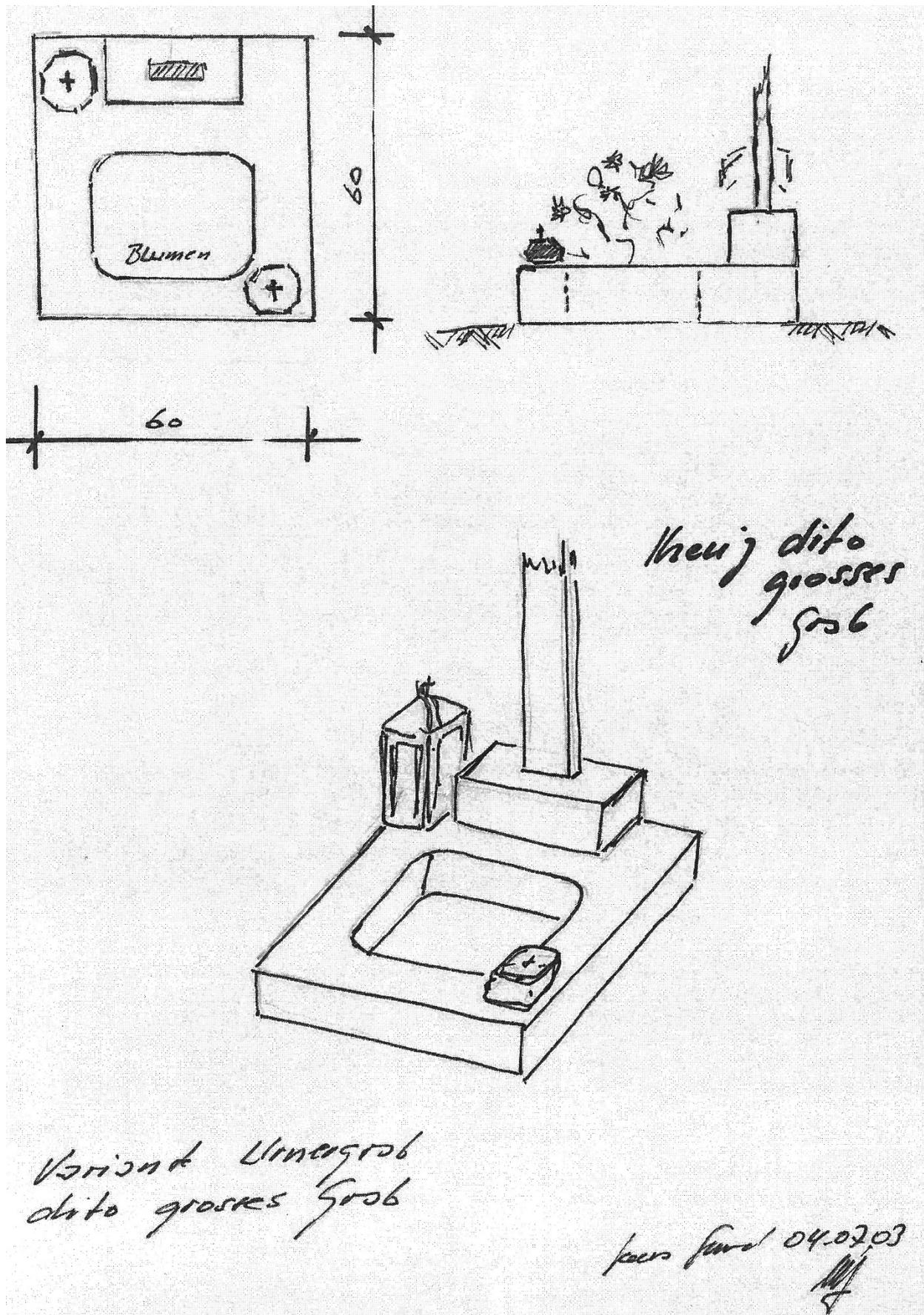


Der Schreiber:

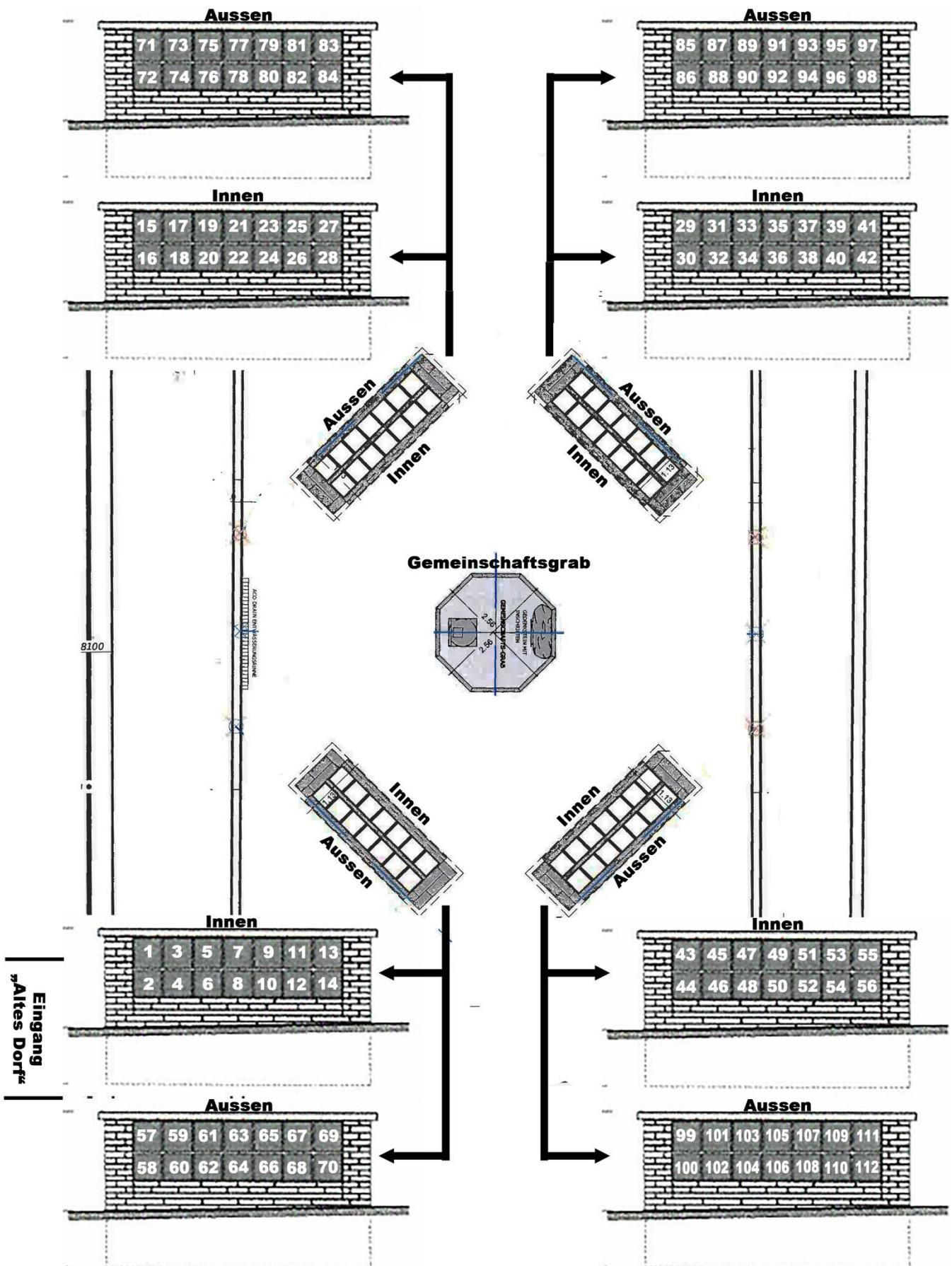
Sandro Kalbermatten



Urnengrab



Mauernischen



Anhang 2: Tarife

Bestattungsgebühren

• Reihengrab (Normales Grab; Erdbestattung)	CHF	900.00
• Reihengrab für Urnen	CHF	500.00
• Mauernische für Urnen	CHF	500.00
• Priestergrab (Normales Grab; Erdbestattung)	CHF	900.00
• Priestergrab (Urnengrab)	CHF	500.00
• Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04318

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Grund** vom 14. September 2020, mit welchem diese um Homologation der Ergänzungen des Friedhof- und Bestattungsreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 11. September 2020;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 25. September 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t

der Staatsrat:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 11. September 2020 angenommenen Ergänzungen des Friedhof- und Bestattungsreglements werden **homologiert**.

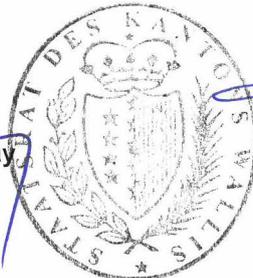
Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Saas-Grund und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 7. Okt. 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung

Entscheidgebühr Fr. 200.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI

A. notifier par le Département



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 15. OKT. 2003

DER STAATSRAT,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas Grund vom 26. August 2003, mit welchem diese um die Homologation der Änderung des vom Staatsrat am 8. Juli 1987 genehmigten Friedhofreglements (Art. 14, 15, 17, 18, 22 und 26) ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;

Eingesehen Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas Grund vom 7. August 2003;

Eingesehen die Vormeinungen der Dienststelle für Umweltschutz vom 5. September 2003 und der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 6. Oktober 2003;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Die von der Urversammlung der Gemeinde Saas Grund am 7. August 2003 angenommene Änderung des vom Staatsrat am 8. Juli 1987 genehmigten Friedhofreglements (Art. 14, 15, 17, 18, 22 und 26) wird homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 100.—

Gesundheitsstempel: Fr. 5.—

Verteiler:

- 5 Ausz. DVIS
- 1 Ausz. DGW
- 1 Ausz. DUS
- 1 Ausz. FI

A notifier par le Département

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:





DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas-Grund vom 30. Oktober 1991, womit diese um die Genehmigung der Abänderung der Artikel 14 und 15 ihres von der Urversammlung vom 21. Dezember 1986 angenommenen und vom Staatsrat am 8. Juli 1987 homologierten Friedhof- und Bestattungsreglementes ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Reglementes vom 16. Februar 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Krematorien, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund vom 3. Mai 1991;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund am 3. Mai 1991 angenommene Abänderung der Artikel 14 und 15 des Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 21. Dezember 1986 wird genehmigt.

Siegelgebühr: Fr. 40.—

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 4. Dez. 1991

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :

DER STAATSKANZLER :





DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saas-Grund vom 14. Mai 1987, womit sie die Genehmigung ihres Friedhofreglementes verlangt;

Eingesehen den Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Reglementes vom 16. Februar 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen;

Eingesehen die Vormeinung des kantonalen Gesundheitsamtes vom 16. Juni 1987 sowie jene des kantonalen Amtes für Umweltschutz vom 25. Juni 1987;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

Das von der Urversammlung von Saas-Grund am 21. Dezember 1986 angenommene Friedhofreglement wird unter folgendem Vorbehalt genehmigt:

Art. 26.- ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

Im Sinne von Artikel 87 bis 88 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen dürfen vor Ablauf von 25 Jahren die Gräber nicht geöffnet werden.

Siegelgebühr: Fr. 40.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

-8. Juli 1987.

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :

DER STAATSKANZLER :



Amelin